



Sophie Schönberger

*Was heilt
Kunst?*

Die späte Rückgabe
von NS-Raubkunst
als Mittel der
Vergangenheitspolitik

Wallstein

gesetzten Länderrat für die US-Zone, entsprechende gesetzliche Regeln zu entwerfen, strebten dabei aber in der Sache eine einheitliche Regelung für alle Besatzungszonen an. Beide Versuche blieben jedoch am Ende ohne Erfolg. Eine besatzungszonenübergreifende Regelung scheiterte an unterschiedlichen Vorstellungen, vor allem am fehlenden Willen der sowjetischen Besatzungsmacht, eine umfassende Restitution an Private in ihrer Besatzungszone durchzuführen. Eine (auch rein zonale) Regelung durch deutsche Institutionen scheiterte im Ergebnis an den zu weit auseinanderliegenden Vorstellungen der deutschen und der amerikanischen Seite. Die vom Länderrat vorgelegten Entwürfe waren für die amerikanische Besatzungsmacht nicht akzeptabel. Mit der umfassenden Rückerstattung auch von solchen Vermögenswerten, die lediglich unter Kenntnis der Zwangslage der Verfolgten angekauft, aber den Betroffenen nicht abgepresst worden waren, hatte man sich umgekehrt auf deutscher Seite bis zum Schluss nicht recht abfinden können.³⁰ Dieses fehlende Entgegenkommen spiegelte einmal mehr die generelle Tendenz der deutschen Institutionen wider, die Verantwortung für unangenehme Maßnahmen nach Möglichkeit den Alliierten zu überlassen.³¹ Am 10. November 1947 erließ daher die amerikanische Militärregierung das »Gesetz Nr. 59: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände« (USREG) selbst.³² Am selben Tag wurde für das französische Besatzungsgebiet die »Verordnung Nr. 120. Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte«³³ erlassen, die jedoch im konkreten Inhalt deutlich von der amerikanischen Regelung abwich.³⁴ Am 12. Mai 1949 folgte die – dem amerikanischen Vorbild nachempfundene – entsprechende Regelung für die britische Besatzungszone (Gesetz Nr. 59: Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen – BrREG),³⁵ am 26. Juli 1949 schließlich die gemeinsame Regelung für die westlichen Sektoren Berlins (Anordnung BK/O [49] 180: Rückerstattung fest-

30 Pawlita, *Kritische Justiz* 1991, S. 49.

31 Goschler, in: Goschler/Lillteicher (Hrsg.), »Arisierung« und Restitution, 2002, S. 110.

32 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 v. 29. 12. 1947, S. 221.

33 Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 v. 14. 11. 1947, S. 1219.

34 Die französische Regelung war eine Kopie der innerstaatlichen französischen Regelung, wegen der unterschiedlichen Ausgangssituation aber nur sehr bedingt geeignet, die spezifischen Probleme in Deutschland zu lösen, siehe Schwarz, *Juristische Schulung* 1986, S. 434.

35 Verordnungsblatt für die britische Zone Nr. 26 v. 28. 5. 1949, S. 152.

stellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen – REAO),³⁶

Übereinstimmendes Regelungsziel in den drei anglo-amerikanisch konzipierten Bestimmungen von USREG, BrREG und REAO war die sogenannte Naturalrestitution von verfolgungsbedingt entzogenen Vermögensgegenständen. Alle Vermögenspositionen, die Verfolgte des Nationalsozialismus in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verloren hatten, sollten ihnen in natura zurückgegeben werden. Das betraf dem Grundsatz nach etwa Grundstücke, Unternehmen, Aktien, aber auch persönliche Gegenstände wie die verlorene Wohnungseinrichtung und eben auch verlorene Kunstgegenstände. Als verfolgungsbedingt entzogen galten dabei sowohl solche Gegenstände, die vom Staat selbst beschlagnahmt oder weggenommen worden waren, als auch Objekte, die unter dem Druck der Verfolgung verkauft worden waren.

Damit die Anspruchsberechtigten nicht in jedem Einzelfall den äußerst schwierigen Beweis antreten mussten, dass ein Verkauf tatsächlich auf der Verfolgung beruht hatte, arbeitete das Gesetz in dieser Hinsicht mit zwei zentralen Vermutungsregelungen: Für die gesamte Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft stellte das Gesetz den Grundsatz auf, dass eine Veräußerung von Vermögensgegenständen als verfolgungsbedingt erfolgt galt, wenn zum Zeitpunkt des Verkaufs entweder der Veräußerer individuellen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen war, oder wenn er zu einer Gruppe von Kollektivverfolgten gehört hatte. Diese Vermutung konnte jedoch durch den Beweis widerlegt werden, dass bei dem Verkauf ein angemessener Kaufpreis gezahlt worden war und der Verfolgte über den Betrag auch tatsächlich hatte frei verfügen können. Für die Zeit ab dem 15. September 1935, dem Datum der Ersten Nürnberger Rassegesetze, wurde diese Vermutung für die Kollektivverfolgten noch erweitert. Für Veräußerungen ab diesem Datum konnte die Verfolgungsvermutung nur noch dann widerlegt werden, wenn der Beweis erbracht wurde, dass der Verkauf unter den im Wesentlichen identischen Bedingungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt wäre oder der Erwerber durch den Kauf in besonderer Weise Vermögensinteressen des Verfolgten wahrgenommen hatte, etwa, indem er ihm half, Vermögen ins Ausland zu übertragen.

36 Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949, S. 221.

Verpflichtet zur Rückgabe war nach den Rückerstattungsgesetzen derjenige, der den Gegenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung in seinem Besitz hatte, unabhängig davon, ob er selber an dem verfolgungsbedingten Entzug beteiligt gewesen war oder den Gegenstand später erworben hatte. Er hatte die Sache dem Verfolgten bzw. seinen Erben herauszugeben. Der Verfolgte hatte im Gegenzug den etwaigen damaligen Kaufpreis zu erstatten, sofern er tatsächlich nach dem Kauf über den Betrag hatte frei verfügen können.

Für die Durchsetzung der Rückgabeansprüche schrieben die Gesetze ein spezielles Verfahren vor. Zunächst musste der Anspruchsteller bei der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde seinen Rückerstattungsanspruch anmelden. Diese Behörde war als Vermittlungsinstanz vorgeschaltet und hatte alleine die Aufgabe, einen Vergleich zwischen dem Anspruchsteller und dem Anspruchsgegner zu vermitteln. Kam eine Einigung in diesem Verfahren nicht zustande, wurde der Streit an die Wiedergutmachungskammer des zuständigen Landgerichts abgegeben. Als Berufungsgerichte wurden Wiedergutmachungssenate bei den Oberlandesgerichten eingesetzt. In letzter Instanz entschieden die vier Obersten Rückerstattungsgerichte, die jeweils für die drei Besatzungszonen und West-Berlin gegründet worden waren. Sie waren ursprünglich ausschließlich mit alliierten Richtern besetzt, später wurden sie je zur Hälfte aus deutschen und ausländischen Richtern zusammengesetzt.³⁷ In allen Schritten des Verfahrens galt dabei der Amtsermittlungsgrundsatz: Sowohl die Behörden als auch die Gerichte hatten die entscheidungserheblichen Tatsachen selbständig vollumfänglich zu ermitteln.³⁸ Durch diese Regelung wurden die Anspruchsteller deutlich besser gestellt, als dies nach den allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Zivilprozessrechts der Fall gewesen wäre: Hier wären die ehemaligen Verfolgten bzw. ihre Erben uneingeschränkt beweispflichtig gewesen für alle Tatsachen, die ihren Anspruch begründeten. Tatsächlich kam es allerdings in der Mehrzahl der Fälle nicht zu strittigen Entscheidungen. Wurden die Anträge nicht zurückgenommen, endeten 70% aller Verfahren in einem Vergleich.³⁹

37 Schwarz, Juristische Schulung 1986, S. 435.

38 Wogersien, Die Rückerstattung von ungerechtfertigt entzogenen Vermögensgegenstände, 2000, S. 20.

39 Schwarz, Juristische Schulung 1986, S. 435. Wenn König, Art, antiquity and law 2007, S. 61, von einer Vergleichsquote von 50% ausgeht, bezieht er die später zurückgezogenen Anträge in die Quotenberechnung mit ein.

Das erbenlose Vermögen: Die Rolle der Nachfolgeorganisationen

So neuartig und bahnbrechend die gesetzliche Regelung, nach der die ehemals Verfolgten und ihre Erben das ihnen geraubte Vermögen nun zurückverlangen konnten, auch war, stand das Konzept doch vor einem zentralen Widerspruch: Es versagte in all denjenigen Fällen, in denen weder die Verfolgten noch ihre Nachkommen die Zeit des Nationalsozialismus überlebt hatten. Angesichts der Vernichtungsmaßnahmen der Nationalsozialisten, die gerade darauf ausgerichtet gewesen waren, ganze Familien und Familienverbände auszulöschen, waren es also gerade die schlimmsten Fälle der Verfolgung, in denen die Regelung keinerlei Wiedergutmachung erreichen konnte: die Fälle nämlich, in denen sowohl die hypothetischen Anspruchsteller als auch ihre möglichen Erben vor Ende der nationalsozialistischen Herrschaft ermordet worden waren. Viel schlimmer noch: Hätte man in diesen Konstellationen die allgemeinen Regeln des deutschen Rechts angewandt, so wäre das Erbe dieser Menschen inklusive aller Rückerstattungsansprüche an den deutschen Fiskus gefallen – eine Folge, die man angesichts des Zweckes des Rückerstattungsrechts, staatliches Unrecht wiedergutzumachen, für schlicht untragbar hielt.⁴⁰ Darüber hinaus ging der Gesetzgeber von vorneherein davon aus, dass auch die Überlebenden bzw. deren Erben einen beachtlichen Teil der Ansprüche nicht geltend machen würden, etwa, weil die Berechtigten nicht wussten, in wessen Hand sich die entzogenen Vermögensgegenstände nach Kriegsende befanden oder weil den Erben schlicht die Informationen fehlten, welche Gegenstände ihren ermordeten Verwandten tatsächlich entzogen worden waren.⁴¹ Schließlich war absehbar, dass vielen Überlebenden, denen die Flucht ins Ausland gelungen war, die Mittel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche in Deutschland fehlen würden – oder auch die psychische Kraft, sich noch einmal mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen.

Aus diesem Grund enthielt schon das amerikanische Rückerstattungsrecht als Modellregelung eine Bestimmung, nach der in solchen Fällen die Rückerstattungsansprüche auf eine sogenannte Nachfolgeorganisation übergehen sollten, die die kollektiven Interessen aller

⁴⁰ Schmidt, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1978, S. 5; Eck, Die Wiedergutmachung zwischen 1945 und 1989 und die Regelung der Ansprüche von Verfolgten des Nationalsozialismus in § 1 Abs. 6 VermG, 1996, S. 23.

⁴¹ Kliesch, Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht 1967, S. 97.

ehemals Verfolgten vertreten sollte. Diese Nachfolgeorganisation, die von der Militärregierung einzusetzen war, wurde zum einen gesetzlich zum Erben solcher Verfolgter gemacht, bei denen keine Verwandten oder andere Erben überlebt hatten. Zum anderen sollte sie, unabhängig von der Frage, ob ein möglicher Anspruchsteller oder dessen Erben noch lebten, Rückerstattungsansprüche für solche Vermögenspositionen anmelden können, für die der Berechtigte nicht innerhalb der gesetzten Frist die Rückerstattung beantragt hatte. Der Rückerstattungsanspruch ging dann kraft Gesetzes auf sie über. In der Rückerstattungsanordnung für die westlichen Sektoren Berlins wurde eine entsprechende Regelung vorgesehen. Für die amerikanische Besatzungszone wurde als Nachfolgeorganisation die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) mit Sitz in New York eingesetzt, deren Zuständigkeitsbereich sich auf den amerikanischen Sektor Berlins erstreckte.

In der britischen Zone hingegen stieß der entsprechende Vorschlag zunächst auf größeres Zögern bei der Militärregierung, weil Bedenken hinsichtlich der Begünstigung einer ausländischen Nachfolgeorganisation erhoben wurden. Man befürchtete, dass auf diese Weise weiteres Vermögen ins Ausland transferiert und die ohnehin wirtschaftlich stark geschädigte Besatzungszone weiter geschwächt würde.⁴² Zunächst sah das Rückerstattungsgesetz für die britische Zone daher zwar eine dem amerikanischen Gesetz entsprechende Regelung vor, bestimmte aber, dass es sich bei der zu schaffenden Nachfolgeorganisation um eine Treuhandgesellschaft nach deutschem Recht handeln musste. Erst später gab die britische Militärregierung in dieser Frage den jüdischen Forderungen nach und ließ auch ausländische Organisationen zu, so dass im Jahr 1950 die Jewish Trust Corporation (JTC) als Nachfolgeorganisation auf dem Gebiet der ehemaligen britischen Besatzungszone sowie dem britischen Sektor Berlins anerkannt werden konnte.⁴³

In der französischen Besatzungszone konnte man sich hingegen zunächst nicht dazu entschließen, eine Nachfolgeorganisation als Berechtigte für sogenanntes erbenloses oder nicht beanspruchtes Vermögen einzusetzen. Stattdessen wurde das erbenlose jüdische Vermögen in der Anfangszeit für die Finanzierung eines Entschädigungsfonds eingesetzt, der allen in der Besatzungszone lebenden NS-Verfolgten

42 Vgl. Lillteicher, Raub, Recht und Restitution, 2007, S. 56f.

43 Goschler, Schuld und Schulden, 2005, S. 1110f.; Kapralik, Reclaiming the Nazi Loot, 1962, S. 7ff.